

Freiburg im Breisgau, den 8. Dezember 2009

Inhalt: Verordnung zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO – für die Erzdiözese Freiburg. — Weltmissionstag der Kinder. — Opfer an der Krippe. — Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz. — Personalmeldungen: Ernennungen. — Entpflichtung. — Besetzung von Pfarreien.

Verordnung des Erzbischofs

Nr. 189

Verordnung zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO – für die Erzdiözese Freiburg

Artikel I Änderung der MAVO

Die Mitarbeitervertretungsordnung für die Erzdiözese Freiburg vom 4. Juni 2005 (Abl. S. 95) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird im Anschluss an die Zeile „1. der Erzdiözese,“ eine neue Zeile mit der Bezeichnung „2. der Dekanatsverbände,“ eingefügt. Die bisherigen Aufzählungsnummern „2. bis 5.“ werden zu „3. bis 6.“.

2. § 1a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

Am Ende des Satzes 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und im anschließenden Absatz folgender Halbsatz eingefügt:

„soweit diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter keiner Dienststelle des Bistums angehören.“

3. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Amtszeit beginnt mit dem Tag der Wahl. Sie beträgt vier Jahre. Die Amtszeit endet vorbehaltlich der Regelung in Absatz 5 spätestens am 30. Juni des Jahres, in dem nach Absatz 1 die regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahlen stattfinden.“

b) Folgender neuer Absatz 2a wird eingefügt:

„(2a) Die neu gewählte Mitarbeitervertretung ist jedoch erst handlungsfähig, wenn die vierjährige Amtszeit der bisherigen Mitarbeitervertretung abgelaufen ist. Ab diesem Zeitpunkt ist sie berech-

tigt, ihre Aufgaben nach §§ 26 ff. MAVO wirksam wahrzunehmen.“

4. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zweck der Arbeitsgemeinschaften ist

1. gegenseitige Information und Erfahrungsaustausch mit den vertretenen Mitarbeitervertretungen,
2. Beratung der Mitarbeitervertretungen in Angelegenheiten des Mitarbeitervertretungsrechtes,
3. Beratung der Mitarbeitervertretungen im Falle des § 38 Absatz 2,
4. Förderung der Anwendung der Mitarbeitervertretungsordnung,
5. Sorge um die Schulung der Mitarbeitervertreterinnen und Mitarbeitervertreter,
6. Erarbeitung von Vorschlägen zur Fortentwicklung der Mitarbeitervertretungsordnung,
7. Erstellung von Beisitzerlisten nach § 44 Absatz 2 Satz 1,
8. Mitwirkung bei der Wahl zu einer nach Artikel 7 GrO zu bildenden Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts, soweit eine Ordnung dies vorsieht,
9. Mitwirkung bei der Besetzung der Kirchlichen Arbeitsgerichte nach Maßgabe der Vorschriften der KAGO.“

b) In Absatz 5 Satz 1 wird am Ende der Ziffer 4 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Ziffer 5 angefügt:

„5. Mitwirkung bei der Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofes nach Maßgabe der Vorschriften der KAGO.“

5. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 erhält die Ziffer 9 folgende Fassung:

„9. die Mitglieder der Mitarbeiterseite in den Kommissionen zur Behandlung von Beschwerden

gegen Leistungsbeurteilungen und zur Kontrolle des Systems der Leistungsfeststellung und -bezahlung zu benennen, soweit dies in einer kirchlichen Arbeitsvertragsordnung vorgesehen ist.“

b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Mitarbeitervertretung wirkt an der Wahl zu einer nach Artikel 7 GrO zu bildenden Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts mit, soweit eine Ordnung dies vorsieht.“

6. § 27 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Dienstgeber informiert die Mitarbeitervertretung insbesondere über

- Stellenausschreibungen,
- Änderungen und Ergänzungen des Stellenplanes,
- Behandlung der von der Mitarbeitervertretung vortragenen Anregungen und Beschwerden,
- Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen und Vermittlungsvorschläge nach § 81 Absatz 1 Satz 4 SGB IX,
- Einrichtung von Langzeitkonten und deren Inhalt,
- Entscheidungen über einen bevorstehenden Betriebsübergang im Sinne von § 613a BGB oder eine bevorstehende Änderung der Rechtsform des Rechtsträgers.“

7. § 27a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „im Kalenderjahr“ durch die Worte „innerhalb eines Haushaltszeitraumes“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 ist das Wort „Kalenderjahr“ durch das Wort „Haushaltszeitraum“ zu ersetzen.

8. In § 35 Absatz 1 wird am Ende der Ziffer 9 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Ziffer 10 angefügt:

„10. Auswahl der Ärztin oder des Arztes zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters, sofern nicht die Betriebsärztin/der Betriebsarzt beauftragt werden soll, soweit eine kirchliche Arbeitsvertragsordnung dies vorsieht.“

9. In § 36 Absatz 1 wird am Ende der Ziffer 11 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Ziffer 12 angefügt:

„12. Festlegung des Bereitschaftsdienstentgeltes, soweit eine kirchliche Arbeitsvertragsordnung dies vorsieht.“

10. In § 37 Absatz 1 wird am Ende der Ziffer 11 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Ziffer 12 angefügt:

„12. Festlegung des Bereitschaftsdienstentgeltes, soweit eine kirchliche Arbeitsvertragsordnung dies vorsieht.“

11. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dienstvereinbarungen sind in folgenden Angelegenheiten zulässig:

1. Arbeitsentgelte und sonstige Arbeitsbedingungen, die in Rechtsnormen, insbesondere in kirchlichen Arbeitsvertragsordnungen, geregelt sind oder üblicherweise geregelt werden, wenn eine Rechtsnorm den Abschluss ergänzender Dienstvereinbarungen ausdrücklich zulässt,
2. Änderung von Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit einschließlich der Pausen sowie der Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage; § 36 Absatz 2 gilt entsprechend,
3. Festlegung der Richtlinien zum Urlaubsplan und zur Urlaubsregelung,
4. Planung und Durchführung von Veranstaltungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
5. Errichtung, Verwaltung und Auflösung sozialer Einrichtungen,
6. Inhalt von Personalfragebogen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
7. Beurteilungsrichtlinien für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
8. Richtlinien für die Gewährung von Unterstützungen, Vorschüssen, Darlehen und entsprechenden sozialen Zuwendungen,
9. Durchführung der Ausbildung, soweit nicht durch Rechtsnormen oder durch Arbeitsvertrag geregelt,
10. Durchführung der Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
11. Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu überwachen,
12. Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen,
13. Maßnahmen zum Ausgleich und zur Milderung von wesentlichen wirtschaftlichen Nachteilen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wegen

Schließung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Einrichtungen oder wesentlichen Teilen von ihnen,

14. Festsetzungen nach § 24 Absatz 2 und 3,
15. Verlängerungen des Übergangsmandats nach § 13d Absatz 1 Satz 4.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zur Verhandlung und zum Abschluss von Dienstvereinbarungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 kann die Mitarbeitervertretung Vertreter der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen oder Vertreter einer in der Einrichtung vertretenen Koalition im Sinne des Art. 6 GrO beratend hinzuziehen. Die Aufnahme von Verhandlungen ist der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft oder einer in der Einrichtung vertretenen Koalition durch die Mitarbeitervertretung anzuzeigen.“

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Im Falle der Kündigung wirkt die Dienstvereinbarung in den Angelegenheiten des Absatzes 1 Nr. 2 bis 13 nach. In Dienstvereinbarungen nach Absatz 1 Nr. 1 kann festgelegt werden, ob und in welchem Umfang darin begründete Rechte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Außerkrafttreten der Dienstvereinbarung fortgelten sollen. Eine darüber hinausgehende Nachwirkung ist ausgeschlossen.“

12. § 55a Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Wahl der gemeinsamen Mitarbeitervertretung gelten die §§ 9 bis 11c, soweit das Wahlverfahren nicht durch besondere diözesane Verordnung geregelt wird. § 11a Absatz 1 gilt mit der Maßgabe, dass im vereinfachten Wahlverfahren zu wählen ist, wenn die Zahl der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Einrichtungen, auf deren Ebene die Mitarbeitervertretung gebildet wird, höchstens 30 beträgt. Die Wahl kann abweichend von § 11 auch ausschließlich durch Briefwahl durchgeführt werden. Die Entscheidung nach Satz 1 trifft der Wahlausschuss.“

13. In § 55c Satz 1 wird das Wort „Kalenderjahr“ durch das Wort „Haushaltszeitraum“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 26. November 2009

✠ *Robert Zollitsch*
Erzbischof

Erlasse des Ordinariates

Nr. 190

Weltmissionstag der Kinder

Zum Weltmissionstag der Kinder, der überall auf der Erde begangen wird, lädt das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ dazu ein, durch eine persönliche Gabe die Solidarität mit den Kindern in Asien, Afrika, Lateinamerika, Ozeanien und Osteuropa konkret werden zu lassen. Hier gilt wirklich: Kinder helfen Kindern. Die Erwachsenen unterstützen und ermutigen sie dabei.

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und Epiphanie, den die Pfarrgemeinden bestimmen können (26. Dezember 2009 bis 6. Januar 2010). Zu diesem Weltmissionstag erhalten die Pfarreien eine entsprechende Anzahl von Sparkästchen, Aktionsheften und Plakaten.

Im Mittelpunkt des diesjährigen Materials stehen Plakat und Sparkästchen mit einer afrikanischen Krippendarstellung des senegalesischen Künstlers Claude Diène. Dazu gibt es im didaktischen Beiheft mit „Der kunterbunte Bus“ eine etwas andere Weihnachtsgeschichte aus dem Senegal. Diese wird ergänzt durch didaktische Impulse, Gottesdienstbausteine und Projektbeispiele, die zeigen, was das Engagement der Kinder konkret bewirken kann.

Zusätzliche Sparkästchen, Aktionshefte und Plakate können kostenlos beim Kindermissionswerk nachbestellt werden: Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, Stephanstraße 35, 52064 Aachen, Tel.: (02 41) 44 61 - 44 oder (02 41) 44 61- 48, Fax: (02 41) 44 61- 88, bestellung@kindermissionswerk.de, www.kindermissionswerk.de.

Die *Kollekte vom Weltmissionstag der Kinder* bitten wir, getrennt von den Gaben aus der Aktion Dreikönigssingen, **ohne Abzug bis spätestens sechs Wochen** nach Abhaltung der Kollekte an den *Katholischen Darlehensfonds, Kollektenkasse, Konto-Nr. 7404040841 bei der Landesbank Baden-Württemberg, BLZ 600 501 01*, zu überweisen.

Bei der Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen für Spenden zum Weltmissionssonntag der Kinder ist auf der Zuwendungsbestätigung zu vermerken: „Die Zuwendung wird entsprechend den Angaben des Zuwendenden an das Erzbistum Freiburg, Körperschaft des öffentlichen Rechts, weitergeleitet zur weiteren Verwendung durch das Päpstliche Missionswerk der Kinder in Deutschland e. V., Aachen.“

Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg

Nr. 32 · 8. Dezember 2009

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Druckerei: Koelblin-Fortuna-Druck GmbH & Co.KG, Baden-Baden. Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstr. 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@koe-for.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.
Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 32 · 8. Dezember 2009

Nr. 191

Opfer an der Krippe

In vielen Kirchengemeinden wird neben der Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder auch um ein „*Krippenopfer*“ gebeten. Bei dem „*Krippenopfer*“ handelt es sich um eine freiwillige Sammlung. Diese ist ebenfalls an den *Katholischen Darlehensfonds, Kollektenkasse*, zur Weiterleitung an das Kindermissionswerk in Aachen, mit dem Vermerk: „**Opfer an der Krippe**“, abzuführen.

Um Missverständnisse zu vermeiden, bitten wir, die Kollekte zum **Weltmissionstag der Kinder** und das **freiwillige Opfer an der Krippe** betragsmäßig zu trennen.

Mitteilung

Nr. 192

Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat folgende Broschüre veröffentlicht:

Arbeitshilfen Nr. 238

„Liebe miteinander leben – Beieinander bleiben – Familiensonntag 2010“

Die Broschüre kann bestellt werden beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 29 62, 53109 Bonn, Tel.: (02 28) 1 03 - 2 05, Fax: (02 28) 1 03 - 3 30, oder unter www.dbk.de heruntergeladen werden.

Personalmeldungen

Nr. 193

Ernennungen

Mit Schreiben vom 12. November 2009 wurde Frau Gemeindereferentin *Claudia Beger*, Hardheim, zur *Schulbeauftragten* für Grund-, Haupt- und Realschulen im Dekanat Mosbach-Buchen ernannt. Die Ernennung gilt bis zum Ende des Schuljahres 2011/2012.

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 16. November 2009 Herrn Studienrat *Klaus König* zum *Kirchlich Beauftragten für berufliche Schulen* ernannt.

Entpflichtung

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Herrn Studiendirektor *Peter Schnitzler* auf das Amt des *Kirchlich Beauftragten für allgemein bildende Gymnasien* angenommen und ihn von diesem Amt entpflichtet.

Besetzung von Pfarreien

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 1. Juni 2010 Herrn *Alexander Halter*, Allensbach, zum Pfarrer der Pfarreien *St. Georg Empfingen*, *St. Laurentius Horb a. N.-Beta*, *St. Cyriak Horb a. N.-Dettensee*, *St. Margaretha Sulz-Fischingen* und *St. Gallus Sulz-Glatt*, Dekanat Zollern, ernannt.